

Königlich Sächsische
Revidierte Städteordnung

und

Städteordnung für mittlere und kleine Städte

vom 24. April 1873.

Mit einem Anhang,

enthaltend:

**Gesetz, betr. die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen
Gemeindebeamten**

in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine
Städte, sowie in den Landgemeinden
in der Fassung vom 30. April 1906,

sowie ein **Sachregister** und ein **Städteverzeichnis**.

Achtzehnte Auflage.



Leipzig 1912

Koßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Koßberg.

In der vorliegenden Handausgabe der „Revidierten Städteordnung“ ist genau der Wortlaut des Gesetzes vom 24. April 1873 zum Abdruck gebracht unter Berücksichtigung der erfolgten **Abänderung** nach Gesetz vom 23. März 1880: In § 26, Absatz 2 ist zwischen den Worten „aufhalten“ und „soweit“ der früher gültig gewesene Zwischensatz „bei mehr als dreimonatlicher Dauer dieses Aufenthaltes“ in Wegfall gekommen.

Eine **Klarstellung** erfuhr der § 17 der Rev. Städteordnung durch das Gesetz vom 2. August 1878 „einige durch die Reform direkter Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend“.

Dasselbe bestimmt:

Bei Berechnung des in § 17 der Rev. Städteordnung festgesetzten Zensus ist

- 1) in Ansehung der **Grundsteuer** davon auszugehen, daß dieselbe nach Art. 3, § 5 des Gesetzes, die direkten Steuern betr., vom 3. Juli 1878, vier Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit beträgt,
- 2) in Ansehung der **Einkommensteuer** den im Ortskataster eingetragenen Steuersatz, unberücksichtigt etwaiger Zuschläge, zu Grunde zu legen, wogegen
- 3) die **Steuer vom Gewerbebetrieb im Umberziehen** außer Berücksichtigung bleibt.

Weitere **Abänderungen** erfuhr der § 30 durch Gesetz vom 23. Dezember 1908, der § 65 durch Gesetz vom 21. März 1902, der 2. Absatz des § 84 durch Gesetz vom 25. Februar 1904 und schließlich § 95, Absatz 3 und § 105 nach dem abändernden Gesetz vom 29. April 1906 — — alle diese Abweichungen sind in dieser damit auf der Höhe der Zeit erhaltenen „Handausgabe“ berücksichtigt.

Frankenberg i. Sa., im Herbst 1912.

Die Verlagsbuchhandlung C. G. Rothberg.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen u. u. u.

haben eine Revision der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 für nötig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrat den Vorschriften in §§ 83 und 84 entsprechend zusammengesetzt ist. Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. Oktober 1873 zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

Ein später nach dem 1. Oktober 1873 gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 2. In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, aber mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

§ 3. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

I. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke.

§ 4. Der Stadtgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Oberaufsicht des Staates (vergl. § 131 flg.) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

§ 5. Die Stadtgemeindebezirke bestehen in ihrer seitherigen Abgrenzung fort, so lange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung derselben erfolgt.

§ 6. Die Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks, sowie jede Abänderung desselben ist im Ortsstatut zu beurkunden.

§ 7. Im Orte gelegene Kammergüter und Rittergüter, ingleichen diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Ritterguteigenschaft zu haben, seither im gleichen Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben, sind nebst ihren Zubehörungen nach Maßgabe der §§ 82 bis 88 der Revidierten Landgemeindeordnung zu behandeln.

Auf Bildung von Gemeindeverbänden, bei welchen eine Stadt beteiligt ist, leiden die Vorschriften der §§ 89 bis 92 desselben Gesetzes Anwendung, dergestalt jedoch, daß hierbei an Stelle des Kreishauptmanns das Ministerium des Innern Entschliebung zu fassen hat.

§ 8. Einzelne bisher einer anderen Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zugehörig gewesene Grundstücke, deren Lage den Anschluß an einen Stadtbezirk im öffentlichen Interesse angemessen erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreis Ausschusses auch gegen den Willen der Beteiligten mit dem Stadtbezirke ganz oder wenigstens in bezug auf Polizeipflege vereinigen.

Solchen Falls sind auf Antrag der Beteiligten vorerst die gegenseitigen besonderen Interessen zu erörtern und soweit tunlich auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zu stande, so hat das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

II. Vom Gemeindevermögen.

§ 9. Das Stammvermögen der Stadtgemeinde ist in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 132) stattfinden.

Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens ist, wenn nur der Gesamtwert desselben nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen.

§ 10. Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

Der Erlös außerordentlicher Holzschläge in Gemeindeforsten gehört insoweit zu diesen Einnahmen, als die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag nicht durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

§ 11. Nutzungsrechten, welche allen Bürgern oder allen Gemeindegliedern als solchen an Teilen des Stadtvermögens oder sonst zustehen, kann durch Beschluß des Stadtrats und der Stadtverordneten entsagt, es können dieselben auch in gleicher Weise auf die Stadtgemeinde übertragen werden. Insoweit solche Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitsteilung zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines Beschlusses der fraglichen Art durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten auf Teilung anzutragen.

§ 12. Die Verwaltung des Stadtvermögens ist der Gemeinde überlassen, doch kann dieselbe in bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden.

§ 13. Insoweit nicht etwa aus der Zeit vor Erlaß der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 noch unabgeleitete Schulden vorhanden sind, muß in der Regel (vergl. § 135 unter b) jede Schuld ohne Angriff des

Stammvermögens getilgt und zu diesem Zwecke ein Tilgungsplan aufgestellt werden.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 14. Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiskus, sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine insgesamt, sofern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des königlichen Hauses sind, so lange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirk ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

§ 15. Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrate erteilt wird.

§ 16. Bei der Erteilung des Bürgerrechts hat der Bürger mittelst Handschlags anzugeloben, die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Auf Mitglieder des königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

1. die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 1 Taler (= 3 Mark) entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder
 - a) im Gemeindebezirk ansässig sind,

oder

- b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,

oder

- c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königsreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens 3 Taler (= 9 Mark) an direkten Staatssteuern jährlich entrichten.

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend. (Vergl. hierzu Bemerkung auf Seite 2 dieses Buches.)

Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeine Steuerfuß ist jeder derselben zu gleichem Antteile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

§ 18. Als unbescholten im Sinne von § 17 sind diejenigen nicht anzusehen, welche nach § 44 lit. b bis f das Stimmrecht nicht ausüben können.

§ 19. Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, so lange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch, was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§ 20. Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen sind die Mitglieder des königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt.

Wegen des Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.

§ 21. Für Erteilung des Bürgerrechts, mit Einschluß

der Verpflichtung, darf an Sporteln außer den baren Verlägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel mehr nicht als 1 Taler erhoben werden.

Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgeld, einschließlich von Abgaben zur Armenkasse oder zur Schuldentilgung) ist nicht gestattet.

Sind jedoch mit dem Bürgerrecht besondere nutzbare Berechtigungen verbunden, so können diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten, zu Bezahlung eines entsprechenden Einkaufsgeldes angehalten werden, welches solchenfalls statutarisch festzusetzen ist.

§ 22. Öffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer sind, wenn sie das Bürgerrecht nach § 17 am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln solange zu verschonen, als sie sich nicht daselbst ansässig machen.

§ 23. Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Dasselbe verpflichtet als solches nicht zur Mitleidenheit an Gemeindeleistungen irgend einer Art.

Auch findet bei Ehrenbürgern die § 16 vorgeschriebene Verpflichtung nicht statt.

§ 24. Das Bürgerrecht geht verloren:

- a) durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Wegziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält; die Aufgabe des Wohnsitzes wird bei willkürlicher, länger als 2 Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen;
- b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts besteht.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§ 25. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindeflasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.

§ 26. Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten

Beschluß der Gemeindeorgane können auch unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

§ 27. Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitz nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetrieb nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obgleich nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.

§ 28. Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

§ 29. Persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, von den Gemeindegliedern zwar gefordert werden, doch steht jedem Verpflichteten hierbei die Stellung eines tüchtigen Vertreters frei, auch ist es, außer in dringenden Notfällen, gestattet, sich durch Zahlung eines nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldbetrages von der Naturalleistung zu befreien.

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortsicherheit kann die Obrigkeit die Stellvertretung ausschließen.

§ 30. Wartegeld und Pensionen sind, wenn Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, nur zu $\frac{4}{5}$ in Anschlag zu bringen.

(Denjenigen Steuerpflichtigen, deren festes Dienst Einkommen bis zum Jahre 1908 mit $\frac{4}{5}$ in Anschlag zu bringen war, wird diese Vergünstigung weiter gewährt.)

§ 31. Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitz zu. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind.

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch Ortsstatut zugestanden werden.

§ 32. Dingliche Befreiungen, welche nach § 102 der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

§ 33. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Zivilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, in gleichen Begräbnisplätzen, nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.

Die Befreiung sämtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung der Adjazenten der Straßen obliegen.

Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzuzinsen, welcher an in einem Stadtbezirk gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus zugehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleusung oder andere lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte, besondere Einrichtungen notwendig wird.

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeinde-

anlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt, es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter der Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

§ 34. Die in § 33 bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Klassen mehr zugehören.

§ 35. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten, zugestehen.

Auch kann bei Anschluß exempter Grundstücke an den Gemeindeverband über die Beiträge der ersteren zu den Gemeindelasten ein besonderes Abkommen getroffen werden, sowie es bei derartigen bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.

§ 36. Die Bestimmung über den Fuß, nach welchem bare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen (vergl. auch §§ 26 und 27, Absatz 2), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§ 37. Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen:

- a) der Stadtrat und
- b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in Eins verschmolzen sein sollen (vergl. § 114 flg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderat.

§ 38. Versammlungen der Bürger oder Gemeindeglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden und haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

A) Von den Stadtverordneten.

a) Zusammensetzung und Wahl derselben.

§ 39. Die Zahl der Stadtverordneten ist statutarisch festzusetzen; doch soll dieselbe nicht unter 9 Mitglieder betragen.

§ 40. Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sein.

Das Nähere über die Zahl der Ansässigen, sowie über die vorzuschreibende Anzahl unansässiger Mitglieder ist im Ortsstatut festzusetzen.

§ 41. Injoweit nicht das Ortsstatut etwas anderes bestimmt, ist den Stadtverordneten eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern beizugeben, welche bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei Behinderung einzelner ordentlicher Mitglieder an deren Stelle einzutreten haben.

Auf dieselben leiden die Vorschriften in § 40 gleichfalls Anwendung.

§ 42. Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Teil alljährlich oder mindestens nach je zwei Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, eventuell aber das Los entscheidet.

Das Ortsstatut hat zu bestimmen, ob dieser Wechsel alljährlich oder erst nach Ablauf jeden zweiten Jahres stattfinden soll.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 43. Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direkt durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatut vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist. .

§ 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen:

- a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
- b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
- c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advokatur

oder von dem Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. lit. d);

- d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuch die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
- f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstand gelassen haben;
- h) welche die Selbständigkeit verloren haben oder die im § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber § 19).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrate zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidierten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 in einer Kriminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§ 45. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

§ 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Stadtrats, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

§ 47. Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen Bürger berechtigt sind:

- a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
- b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
- c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;
- d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden;
- e) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- f) diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 12 Jahre bekleidet haben;
- g) diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 6 Jahre bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Öffentliche und Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Stadtrate mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden zunächst die Stadtverordneten, im Falle einer gegen deren Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Den Stadtverordneten steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§ 48. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angebotenen

Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 100 Talern auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrate zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

§ 49. Die Vorbereitung und Leitung der Wahl steht dem Stadtrate zu. Inwieweit daneben ein besonderer Ausschuß (vergl. § 122) wirksam sein soll, ist statutarisch zu bestimmen.

Doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen vom Stadtrate jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehilfen zuzuziehen, welche die Stadtverordneten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl anderer Stimmberechtigten zu ernennen haben.

§ 50. Für die Wahlen sind Listen der Stimmberechtigten, sowie der Wählbaren aufzustellen, welche vor jeder Wahl den Stadtverordneten mitzuteilen sind und mindestens 14 Tage lang zur Einsicht ausliegen müssen. Der Ort, wo letzteres geschieht, sowie die Zeit ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 51. Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung steht jedem Beteiligten frei, gegen die Wahlliste beim Stadtrat Einspruch zu erheben, über welchen dann vor Schluß der Liste (§ 52) Entschliebung zu fassen und dem Einsprechenden zu eröffnen ist.

Hiernach ist die Liste, soweit nötig, zu berichtigen.

Auf Rekurse gegen die vom Stadtrate gefaßte Entschliebung steht der Aufsichtsbehörde die Entscheidung zu.

§ 52. Nach Ablauf der in § 50 vorgeschriebenen 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

Alle Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht teilnehmen.

§ 53. Die vorzunehmende Wahl ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens 7 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens 4 Stunden zu gestatten.

§ 54. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältnis zu legen sind.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig.

Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 55. Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind durch einen vom Stadtrat aus der Zahl seiner zum Protokollieren berechtigten Beamten oder von einer anderen, durch ersteren aus den Stimmberechtigten zu wählenden Person Protokolle aufzunehmen.

§ 56. Zum Zwecke der Wahl kann der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke geteilt, es kann auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke verteilt werden, und ist hierüber, sowie über die Abgrenzung der Bezirke und nach Befinden hinsichtlich der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Personen statutarisch Bestimmung zu treffen.

§ 57. Durch Ortsstatut kann auch vorgeschrieben werden, daß die Wahl nach gewissen Klassen der Bürgerschaft erfolge, ingleichen daß solche in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen bestimmten Teil der zu Wählenden vorgenommen werde.

§ 58. Ebenso kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

§ 59. Abgesehen von besonderen statutarischen Vorschriften der §§ 57 und 58 gedachten Art entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und sind, wenn die Wahl in Bezirken vorgenommen worden ist, die in sämtlichen Bezirken auf eine und dieselbe Person gefallenen Stimmen zusammenzuzählen.

Jedoch ist dabei stets die Bestimmung im § 40 in Obacht zu nehmen. Für die Beurteilung der Klassenangehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 60. Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, derjenige an seine Stelle, welcher in der betreffenden Klasse (§ 40) nach dem Erwählten die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmen hat auch hier das Los zu entscheiden.

§ 61. Nach der Stimmenauszählung sind sämtliche Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder teilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der im § 62 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 62. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 3 Wochen nach der Stimmenauszählung anzubringen. Von dem Kreishauptmann kann diesfalls die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen werden.

§ 63. Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 64. Sind keine Ersatzmänner vorhanden, so ist in dem Falle, wenn die Zahl der Stadtverordneten durch außerordentliches Ausscheiden in der Zahl der Ansässigen oder der Unansässigen unter $\frac{3}{4}$ sinkt, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für dieselbe ist die bei der letzten ordentlichen Wahl aufgestellte Liste maßgebend. Die Gewählten haben ihr Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu bekleiden, mit welcher für die Dauer desjenigen Zeitraumes, innerhalb dessen

die Ausgeschiedenen das Amt zu bekleiden gehabt hätten, neu zu wählen ist. Die Stellen der Ausgeschiedenen werden unter die Neugewählten durch das Los verteilt.

§ 65. Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, hat, ebenso wie in dem Falle, wenn sich später ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadtverordneten auszuscheiden, vorbehaltlich der im 2. Absatz getroffenen Bestimmung. Ein Wechsel in bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat jedoch das Ausscheiden nur dann zur Folge, wenn dadurch in dem Kollegium der Stadtverordneten das in dieser Beziehung nach § 40 bestimmte Quotalverhältnis gestört wird. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der oben bezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

Tritt während der Amtierung des Gewählten eine vorläufige Enthebung (Suspension) von öffentlichen Aemtern oder der Fall ein, daß gegen ihn wegen eines der in § 44 e bezeichneten Verbrechen oder Vergehen die Untersuchung bez. Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet oder richterlicher Haftbefehl erlassen worden ist, so ruht die Ausübung des Amtes während der Dauer der vorläufigen Enthebung (Suspension) beziehentlich bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

§ 66. Die im § 47 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme des unter a, f und g Bemerkten, auch zur Niederlegung des bereits übernommenen Amtes.

b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§ 67. Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrate und die in nachstehendem näher bezeichnete Teilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§ 68. Die Stadtverordneten sind demgemäß, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehentlich verpflichtet:

1. die Mitglieder des Stadtrats zu wählen (vergl. aber § 91);

2. die dem Stadtrate obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
 - a) die auf die Gegenstände der unter b und 5 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Akten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtrats und des städtischen Archivs einzusehen,
 - b) die Gemeinderrechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtrats befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justifyieren;
3. auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrat gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfalligen Gründe zu erfordern;
4. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;
5. der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in folgendem:
 - a) zu Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Aenderung des Gemeindebezirks;
 - b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltplans der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandteile;
 - c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde;
 - d) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Vermehrung der Gemeindefschulden;
 - e) zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;
 - f) zu allen Beschlüssen über Bewirtschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten oder über

Benutzung von Gerechtfamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirtschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;

- g) zu Eingehung von Prozessen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 50 Taler an Wert ansteigt, es sich auch nicht bloß um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen u. s. w., handelt;
- h) zu Erlassen, mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten, und soweit nicht dem Stadtrate eine weitergehende Befugnis ausdrücklich eingeräumt wird;
- i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 23);
- k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§ 11);
- l) zu allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher (§ 126);
- m) zu Gestattung der in § 87 erwähnten Ausnahme.

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der § 102 gedachten Art seitens der Ortspolizeibehörde sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Die in vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2b oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse ratsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorerwähnten Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen.

§ 69. Soweit in einer Stadt besondere, nicht auf Gemeindebeschlüssen beruhende Rechte oder Pflichten der Anässigen vorkommen, werden letztere durch den mit Wohnhäusern anässigen Teil der Stadtverordneten vertreten, welcher deshalb allein für die Beteiligten Beschluß zu fassen hat.

§ 70. Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneten berührt,

so haben diese sich der Teilnahme an der Beschlußfassung, und wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten.

§ 71. Die Stadtverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter desselben, bestellen auch die erforderlichen Schriftführer.

Der Vorsteher beruft und leitet die Sitzungen, die er auch zu schließen berechtigt ist.

§ 72. Die Stadtverordneten können zur Ordnung ihrer Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufstellen und in dieselbe Strafbestimmungen für die zuwiderhandelnden Mitglieder aufnehmen. Für die Vollstreckung der hiernach verwirkten Strafen hat erforderlichen Falles der Stadtrat zu sorgen.

§ 73. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$, in denjenigen Orten aber, in denen keine Ersatzmänner vorhanden sind, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Hat aber wegen Mangels der beschlußfähigen Anzahl in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Beschlußfassung unterbleiben müssen, so kann in der anzuberaumenden anderweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluß gefaßt werden. Es muß jedoch auf diese Bestimmung bei der Einberufung der anderweiten Sitzung ausdrücklich verwiesen werden.

In dem § 70 gedachten Falle sind die Beteiligten, welche sich der Abstimmung zu enthalten haben, dennoch bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitzuzählen.

§ 74. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 75. Ueber die Beschlüsse der Stadtverordneten sind von dem Schriftführer Protokolle aufzunehmen, in denen auch die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist. Die Protokolle sind nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung außer vom Protokollführer auch vom Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 76. Der Stadtrat ist berechtigt, durch ein oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen und Beratungen der Stadtverordneten teilzunehmen. Zu diesem Behufe sind demselben die Gegenstände der Beschlußfassung in der Regel am Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

So oft die Stadtverordneten es wünschen, ist zu ihren Sitzungen ein Ratsmitglied abzuordnen.

§ 77. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich. Für einzelne Fälle kann durch die Geschäftsordnung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 78. Soweit gefaßte Beschlüsse außer den Protokollen eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung erheischen, ist letztere unter der Aufschrift des Vorstehers der Stadtverordneten zu bewerkstelligen. Die Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 79. Die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht in der Regel (vergl. § 68, 1 bis 4) dem Stadtrate zu. Beschlüssen, welche die gesetzlichen Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, ist die Ausführung zu versagen. Die deshalb vom Stadtrate beanstandeten Beschlüsse dürfen auch von den Stadtverordneten nicht ausgeführt werden und ist zunächst deren Vorsteher hierfür verantwortlich.

§ 80. Dem Stadtrate ist von allen Beschlüssen der Stadtverordneten alsbald durch beglaubigte Abschrift der Protokolle oder Vorlegung der Originale Kenntnis zu geben.

§ 81. Die Stadtverordneten sind für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 82. Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen und die Neuwahl der Gesamtheit anordnen. In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vor auszugehen.

Die Gründe einer solchen Auflösung sind den beteiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen 3 Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

B) Dom Stadtrate.

a) Von der Zusammensetzung des Stadtrats.

§ 83. Die Zahl der Stadtratsmitglieder und der ihnen oder einzelnen derselben zu gewährende Gehalt ist statutarisch festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein.

Die Bewilligung persönlicher Zulagen steht dem Stadtrate im Vereine mit den Stadtverordneten zu; dieselbe ist zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§ 84. Jedes Mitglied des Stadtrats muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben. Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

In jeder Stadt muß mindestens ein Ratsmitglied zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Durch Ortsstatut ist zu bestimmen, für welche andere Stadtratsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein, und hinsichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen ob etwa mehrere Bürgermeister anzustellen sind und ob etwa dem ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister“ beizulegen ist.

§ 85. Die Annahme der Wahl zum besoldeten Ratsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Ratsmitgliede gelten die im § 47 enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift in § 48 Anwendung.

§ 86. Alle besoldeten Ratsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Ratsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wiedergewählt, so ist ihm die Hälfte seines seitherigen Dienst Einkommens als jährliche Pension zu gewähren.

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Dienst Einkommen überstiegen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungültig.

§ 87. Die besoldeten Ratsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtrats und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

§ 88. Die Gehalte und Pensionen der Ratsmitglieder können vor der Verfallzeit höchstens zum dritten Teile abgetreten, auch niemals weiter der Verkümmernng oder Hilfsvollstreckung unterworfen werden.

§ 89. Die unbesoldeten Ratsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet ein Drittel nach dem Dienstalter aus. Sind nur 2 unbesoldete Ratsmitglieder vorhanden, so erfolgt der Wechsel aller 3 Jahre.

Die Ausgetretenen sind stets wieder wählbar.

§ 90. Unbesoldete Stellen, welche durch außerordentliches Ausscheiden eines Mitgliedes zur Erledigung kommen, sind nur auf solange wieder zu besetzen, als die Ausgeschiedenen ihr Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

§ 91. Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlkollegium zusammentreten.

Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Los. Tritt bei letzterer selbst Stimmgleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmgleichheit ebenfalls das Los entscheidet.

§ 92. Die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Kreishauptmann.

Letztere kann nach Gehör des Kreis Ausschusses versagt werden und steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das Ministerium des Innern befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

§ 93. Die neu eintretenden Ratsmitglieder werden nach der beigefügten Eidesformel, bei Wiederwahl mittels Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid in einer Sitzung des Stadtrats, der Bürgermeister durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde, übrigens insgesamt im Beisein von Mitgliedern der Stadtverordneten verpflichtet.

§ 94. Die unbesoldeten Ratsmitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn ihnen ein Grund, der sie nach § 47b bis e zur Ablehnung des Amtes berechtigen würde, zur Seite steht.

§ 95. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtrate in dem § 65 ausgesprochenen Maße zur notwendigen Folge.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Disziplinaraufsicht, der ungesuchten Entlassung oder Entsetzung aller Ratsmitglieder, sowie in bezug auf den freiwilligen Abgang Besoldeter die für Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.

Nach letzteren ist den besoldeten Ratsmitgliedern und ihren Hinterlassenen aus der Stadtkasse Pension oder Unterstützung zu gewähren, soweit nicht im Ortsgesetz günstigere Bestimmungen enthalten sind.

Die Hinterlassenen eines nicht wiedergewählten Ratsmitgliedes, dessen Ableben nach seinem Ausscheiden aus dem bisherigen Amte erfolgt, haben keinen Anspruch auf Pension und Unterstützung.

§ 96. Ueber Zweifel hinsichtlich der Statthaftigkeit des freiwilligen Abganges entscheidet die Aufsichtsbehörde, bei Differenzen über die Pensionsberechtigung, sowie in Fällen der Suspension, Entlassung oder Entsetzung von Ratsmitgliedern steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern nach vorgängigem Gehör der Aufsichtsbehörde zu. Das Ministerium des Innern ist überhaupt als oberste Dienstbehörde derselben zu betrachten und übt beim Verfahren zum Zwecke der unfreiwilligen Dienstentlassung die Befugnisse aus, welche nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Anstellungsbehörde zugewiesen sind.

§ 97. Beurlaubungen der Ratsmitglieder bedürfen, soweit nicht durch eine Geschäftsordnung der Bürgermeister dazu ermächtigt ist, der Bewilligung des Stadtrats.

Die Beurlaubung des Bürgermeisters, sowie des Vorstandes einer etwa bestehenden besonderen Polizeibehörde ist, wenn sie länger als 8 Tage dauern soll, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtrats.

§ 98. Dem Stadtrate steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern, sowie nach außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

§ 99. Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen, als die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Verteilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindefleistungen vorzunehmen, beziehentlich dieselben einzutreiben.

§ 100. Der Stadtrat ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§ 101. Dem Stadtrate steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat jedoch

die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei in den Landesstraf- und Landesversorgungsanstalten, sowie in den Gefängnissen der königlichen und Schönburgischen Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde ganz oder teilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

§ 102. Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die bloße Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntnis des Kreishauptmanns zu bringen.

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

§ 103. Den durch die dem Stadtrate übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

§ 104. Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrat die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.

§ 105. Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse nach den für die Zivilstaatsdiener jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen Pension oder Unterstützung zu gewähren. Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen ist, ist durch Ortsgesetz zu bestimmen.

Ratsmitgliedern und Gemeinde-Unterbeamten, welche sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in einem pensions-

berechtigten Amte einer Gemeinde befinden, wird die bisher in dieser Gemeinde in solchem Amte verbrachte Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet.

§ 106. Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtrats und hat als solcher den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für Fälle der Behinderung desselben ist im voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrat und namens desselben die Stadtgemeinde (vergl. § 98). Insofern jedoch für die letztere Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollten, ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach § 68 erforderlich ist, in Gemäßheit von § 78 nachzuweisen.

§ 107. In denjenigen Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen, sind die Beschlüsse des Stadtrats kollegialisch zu fassen.

Inwieweit, abgesehen von besonderen gesetzlichen Vorschriften, andere Geschäfte kollegialisch zu behandeln sind, ist durch die vom Stadtrate zu errichtende Geschäftsordnung, jedoch unbeschadet der Vorschrift in § 101, zu bestimmen.

In dieser Geschäftsordnung können für Ordnungswidrigkeiten Disziplinarstrafen angedroht werden.

§ 108. Die kollegialen Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber dieselben sind Protokolle aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nichtteilnahme persönlich beteiligter Ratsmitglieder ist die Vorschrift in § 70 analog anzuwenden.

§ 109. Für die Legalität der gefaßten Beschlüsse ist bei kollegialen Beschlüssen zunächst der Vorsitzende, bei allen anderen Beschlüssen zunächst derjenige verantwortlich, welcher die schriftliche Ausfertigung derselben unterzeichnet oder deren Ausführung anordnet. Gehen dem Vorsitzenden wider die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses Bedenken bei, so hat er

vor der Ausführung die Entschliehung des Kreishauptmanns hierüber einzuholen.

§ 110. Der Stadtrat ist für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung, hinsichtlich seiner Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Stadtgemeinde verantwortlich.

C) Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtrats und der Stadtverordneten.

§ 111. In allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlussfassung dem Stadtrate mit den Stadtverordneten zusteht, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Kollegien der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden, und hat einem solchen Antrage das andere Kollegium stattzugeben.

In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Beratung beider Kollegien unter Leitung des Ratsvorsitzenden gemeinschaftlich statt, die Abstimmung aber ist eine gesonderte. Zuerst erfolgt die Abstimmung der Stadtverordneten, dann diejenige des Stadtrats.

In der Regel sind die Sitzungen öffentlich. Das Nähere über die Geschäftsführung in den Sitzungen ist durch eine vom Stadtrate und von den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung zu bestimmen.

D) Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrate.

§ 112. Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung dem Stadtrate mit den Stadtverordneten zusteht, zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem in § 111 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung in § 134, folgendes zu gelten:

- a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§ 68, Nr. 5, lit. a), ferner in bezug auf Vermin-

derung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandteile (ebendasselbst lit. b) ingleichen in den Fällen § 68, 5 unter lit. c, d, e, f, i, k, m, endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (lit. g ibid.), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf;

- b) bei den in § 68 unter 5, lit. h erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;
- c) bei Veränderung des Gemeindebezirks (§ 68, 5, lit. a) und in dem Falle § 136 entscheidet das Ministerium des Innern, beim Haushalte (§ 68, 5, lit. b), soweit nicht oben unter a etwas anderes bestimmt ist, ferner in bezug auf Verteidigung gegen erhobene Klagen (§ 68, 5, lit. g), sowie in den Fällen § 68, 5, lit. l, § 104 Absatz 2 und § 105, endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der im § 68, Nr. 2, lit. b gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.

Sollte die Justifikation der Rechnungen (§ 68, Nr. 2, lit. b) ungerechtfertigterweise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

§ 113. In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrate, als solchem, oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Aktor zu bestellen. Die Beschlußfassung der letzteren hat in derartigen Angelegenheiten stets ohne Teilnahme des Stadtrats (§§ 76 und 111) zu erfolgen.

E) Vom Stadtgemeinderate.

§ 114. In Orten, in denen nach § 37, Absatz 2, Stadtrat und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderate ver-

schmolzen sind, hat der letztere aus einer nach Maßgabe von § 39 zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtratsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters zu bestehen.

§ 115. Von der Wahl und der Stellung der Stadtverordneten gilt das in den §§ 39 bis mit 66 Bestimmte, von der Wahl und der Stellung des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder das in den §§ 83 bis mit 97 bezüglich der Stadtratsmitglieder Vorgeschriebene; die Wahl sämtlicher Ratsmitglieder ist jedoch durch den gesamten Stadtgemeinderat zu bewerkstelligen.

§ 116. Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderats gehört alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrat und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtratsmitglieder sich der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung in den im § 68 unter 2b und § 113 gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrat als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht in § 68 eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrate allein zu erledigen.

§ 117. Es steht dem Stadtgemeinderate überdies die Ausübung der Kollatur- und Patronat-Rechte der Stadt zu.

§ 118. Für die Sitzungen des Stadtgemeinderats finden die Vorschriften in §§ 69, 70, 72 bis 75 und 77 entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderats steht dem Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter zu.

§ 119. Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Beratung und Beschlußfassung die Stadtratsmitglieder sich nach § 116 nicht beteiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderat ohne Teilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitgliedes einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen

darf jedoch über andere Angelegenheiten, als die bezeichneten, nicht beraten oder Beschluß gefaßt werden.

§ 120. Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§ 116 und 117 dem Stadtgemeinderate zugewiesen sind, und namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des letzteren (vergl. jedoch § 119), bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtratsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrat“. Für dessen Wirkungsbereich und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der §§ 79, 98 bis mit 110. In dem § 106 am Ende gedachten Falle sind die erforderlichen Urkunden im Namen des Stadtgemeinderats auszufertigen und von dem Bürgermeister, sowie von dem im § 119 gedachten Vorsteher der Stadtverordneten zu vollziehen.

F) Gemischte Ausschüsse, Bezirkseinteilung und Bezirksvorsteher.

§ 121. Zur Unterstützung des Stadtrats können nach statutarischer Bestimmung

- a) gemischte ständige Ausschüsse,
- b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

§ 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Ratsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen nach § 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.

Die Ratsmitglieder werden vom Stadtrate, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift im § 91, Absatz 2, ernannt.

§ 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Ratsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrate. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

§ 125. Eine Stadt kann zur Erleichterung der Verwaltung

in mehrere Bezirke geteilt und können dann für letztere besondere Bezirksvorsteher vom Stadtrate bestellt werden. Die Stadtverordneten haben für jede Stelle drei Personen aus den nach § 46 wählbaren Bürgern in Vorschlag zu bringen, unter denen der Stadtrat wählt.

§ 126. Die Bezirksvorsteher haben den Stadtrat bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und dessen Anordnungen nachzugehen.

Insoweit ihnen für ihre Tätigkeit eine allgemeine Instruktion erteilt wird, bedarf solche der Zustimmung der Stadtverordneten.

§ 127. Die Stellen der Bezirksvorsteher, sowie der Stadtverordneten und Bürger in den Ausschüssen sind unentgeltlich zu verwaltende Gemeindeämter. Für ihre Entziehung, Ablehnung und freiwillige Niederlegung sind die §§ 47, 48, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch können die Mitglieder des Ausschusses von derjenigen Korporation, welche sie ernannt hat, jederzeit durch andere ersetzt werden.

§ 128. Alle weiteren Bestimmungen in bezug auf die Bezirkseinteilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse sind im statutarischen Wege zu treffen.

§ 129. Zu Bestellung von außerordentlichen (nicht ständigen) Ausschüssen zur Regelung ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit ist die Uebereinstimmung zwischen Stadtrat und Stadtverordneten erforderlich.

§ 130. Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach die Bewohner eines Stadtbezirks oder gewisse Einwohnerklassen in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VI. Von der Oberaufsicht des Staates.

§ 131. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe

nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§ 132. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den in §§ 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 87, 112, 134, 135 lit. a bis mit d und 136 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Kreis Ausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der im § 135 unter e gedachten Art die Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz, steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

§ 133. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtrats, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 134. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden, und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

§ 135. Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

- a) zur Aenderung des Gemeindebezirks,
- b) zur Verminderung des Stammvermögens,
- c) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde,
- d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
- e) zu Vermehrung der Gemeindefschulden, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Taler, und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Taler auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub e keine Anwendung.

§ 136. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtrats und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensiert werden.

§ 137. Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindefachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 138. Bereits vor Beginn der allgemeinen Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes ist den Vorschriften im § 1, Abs. 2 bis 4 desselben, nachzugehen, auch sind in der bisher vorgeschriebenen Weise diejenigen statutarischen Bestimmungen zu treffen, welche zur Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. Solange diese Bestimmungen nicht getroffen worden, hat es auch nach Eintritt jenes Zeitpunktes bei den seitherigen Einrichtungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen, zu bewenden.

§ 139. Die Ausführung der auf Erwerbung des Bürgerrechts bezüglichen Vorschriften in § 17 und flg. ist ebenfalls sofort einzuleiten. Die hiernach zu beschließenden Bürgerrechtsverleihungen gelangen jedoch erst mit Eintritt des im § 140 bestimmten Tages zur Geltung.

§ 140. Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend,*) tritt gegenwärtiges Gesetz allenthalben an die Stelle der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, sowie der späteren Ergänzungsgesetze vom 13. September 1833 und 9. Dezember 1837, endlich des Gesetzes vom 5. März 1870, den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren ic. betreffend.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.
(L. S.)

Herrmann v. Rostk-Wallwitz.

*) also mit 15. Oktober 1874.

Eidesformel.

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung genau beobachten, das mir übertragene Amt als nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die mir hierbei bekannt wordenen und die Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an niemand, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.



Städteordnung

für mittlere und kleine Städte;

vom 24. April 1873.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben bei Revision der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 für angemessen befunden, in bezug auf die Gemeindeverwaltung in mittleren und kleinen Städten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. I.

Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen in § 1, Absatz 1 der Revidierten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung.

Art. II.

Der Stadtrat und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folgendem dem Stadtrate allein, beziehentlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderat in ein Ganzes verschmolzen.

Für dessen Sitzungen finden die Vorschriften in den §§ 69, 70, 72 bis 75, 77 der Revidierten Städteordnung entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderats steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu, und erledigt sich hierdurch die Notwendigkeit, einen besonderen Vorsteher der Stadtverordneten zu wählen (§ 71 der Revidierten Städteordnung).

In den in § 68 unter 2b der Revidierten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung beteiligten Stadtratsmitglieder der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung zu enthalten.

Art. III.

Die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen steht dem Bürgermeister in der § 49 der Revidierten Städteordnung näher angegebenen Maße zu.

Art. IV.

An die Stelle von §§ 83 bis 120 der Revidierten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Stadtrat besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Ratsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatut zu bestimmen.

§ 2. Jedes Mitglied des Stadtrats muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben.

Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

Durch Ortsstatut kann für einzelne derselben eine besondere Befähigung vorgeschrieben werden.

§ 3. Die Wahlen der Stadtratsmitglieder erfolgen durch den Stadtgemeinderat. Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verfahren, auf welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Los. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Los entscheidet.

§ 4. Die Stadtratsmitglieder werden, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf 6 Jahre gewählt, sind aber nach deren Ablauf sofort wieder wählbar.

§ 5. In bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften von §§ 47, 48, 65 und 66 der Revidierten Städteordnung Anwendung. Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. Die Höhe der im § 48 gedachten Geldstrafe hat für jeden einzelnen Fall der Stadtgemeinderat festzusetzen.

§ 6. Die Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtratsmitglieder bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann.

Dieselbe kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden und steht dem Stadtgemeinderate frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

§ 7. Die neueintretenden Stadtratsmitglieder sind in einer Sitzung des Stadtgemeinderats, der Bürgermeister durch den Amtshauptmann oder einen Beauftragten desselben eidlich, bei Wiederwahl mittels Handschlags, unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, zu verpflichten.

§ 8. Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das vom Stadtgemeinderat zu wählende Dienstpersonal beziehentlich die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderate gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werteffekten der Stadtgemeinde zu sorgen und das

Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderats ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Talern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§ 9. Die Ausführung von Beschlüssen des Stadtgemeinderats, welche der Bürgermeister für ungesetzlich erachtet, hat derselbe zu beanstanden.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§ 10. Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderats erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister noch von zwei Stadtgemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderate oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen können, ist zu Vertretung der ersteren von dem Amtshauptmann ein Aktor zu bestellen.

§ 11. Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§ 12. Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums und die Abwehr von Friedensstörungen, sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen;
- b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;
- c) in bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege, einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Begräbniswesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;
- d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten, einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze, sowie der Sonntagfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe;
- e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;
- f) die Arbeiter- und Gelindopolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;
- g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;

- h) die Geschäfte des Immobilial- und Mobilial-Brandversicherungswesens, ingleichen von der Baupolizei die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern, sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten;
- i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Eissen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebaren, sowie über das Privatfeuerlöschgeräte, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die seither den Feuerpolizeikommissaren übertragenen Geschäfte;
- k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationscheine für den Stadtgemeindebezirk und dessen Umgegend, die Erteilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubnis zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Dezember 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;
- l) der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Kriminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Bürgermeisters

im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen.

Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert, aber auch nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder teilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

§ 13. Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten.

§ 14. Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindevverwaltung, wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Talern anzudrohen (vergl. jedoch § 8). Nötigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Der Bürgermeister kann beim Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen die Strafe jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 festsetzen.

Erscheint dem Bürgermeister in einem Uebertretungsfalle eine höhere Strafe, als die vorgedachte, angezeigt, so hat derselbe der Entschliezung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Bürgermeister auferlegten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindefasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind.

§ 15. Die Ratsmitglieder haben den Bürgermeister allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

Es können solche aber auch vom Stadtgemeinderate mit selbständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte unbeschadet der Aufsicht des Bürgermeisters beauftragt werden.

§ 16. Der Bürgermeister und die Ratsmitglieder sind für Beobachtung der Gesetze und der von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.

§ 17. Dieselben stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der kompetenten Behörden, hinsichtlich der in §§ 11 und 12 bemerkten Geschäfte unter der Disziplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

Ist der Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt, so leiden auf ihn die § 95, Absatz 2, und § 96 der Revidierten Städteordnung bezüglichen Bestimmungen Anwendung.

Art. V.

Die §§ 121 bis 129 der Revidierten Städteordnung leiden auf Städte, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt sind, keine Anwendung, können jedoch durch Ortsstatut teilweise für anwendbar erklärt werden.

Art. VI.

Die in § 131 und flg. der Revidierten Städteordnung geordnete Obergewalt des Staates wird, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, und zwar in denjenigen Fällen, für welche in der Städteordnung die Zuziehung des Kreis Ausschusses vorgeschrieben ist, unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirks Ausschusses ausgeübt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Obergewalt dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

Art. VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838, an demselben Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in Kraft tritt.*)

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.
(L. S.)

Gerrmann v. Rostk-Ballwik.

*) also am 15. Oktober 1874.



G e s e t z ,

die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend;

vom 30. April 1890.

(Im Wortlaut nach dem abändernden Gesetz vom 30. April 1906.)

§ 1. In den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden ist den berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterlassenen aus der Gemeindefasse Pension oder Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2. Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, ist in bezug auf die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, sowie in bezug auf die Gemeindevorstände nach Gehör der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann unter Zuziehung des Bezirksausschusses in Ansehung der übrigen Gemeindebeamten durch Ortsstatut zu bestimmen.

Die Pension oder Unterstützung ist nach Maßgabe der für die Zivilstaatsdiener und deren Hinterlassenen jeweilig geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Alles Nähere bezüglich der Pension und Unterstützung ist durch Ortsgesetz zu regeln.

§ 3. Unterläßt es die Gemeindevertretung trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Ortsstatut (§ 2) überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nötige bei Städten durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amtshauptmanns mit dem Bezirksauschuß, bei Landgemeinden durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksauschuß vorläufig festzusetzen.

§ 4. Insoweit nicht ortsstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeinde-

vorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, die Hälfte ihres seitherigen Dienst Einkommens nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit als jährliche Pension,

nach nur sechsjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre als Unterstützung zu gewähren.

§ 5. Die in § 4 gedachte Pension oder Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als der betreffende Beamte durch anderweitige Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension oder der Unterstützung sein früheres Dienst Einkommen überstiegen wird.

Der Anspruch auf diese Pension oder Unterstützung erlischt, wenn der Beamte wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung von seinem Amt entfernt wird (Art. IV § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 80 der Revidierten Landgemeindeordnung), auch kann sie ihm aus den in § 47 Absatz 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V.-Bl. S. 239) angegebenen Gründen auf Antrag der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß wieder entzogen werden.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

§ 6. Bei Anwendung der Vorschrift in § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, tritt an Stelle der Anstellungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

§ 7. Berufsmäßigen Gemeindebeamten, welche sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in einem pensionsberechtigten Amte einer Gemeinde befinden, wird die bisher in dieser Gemeinde in solchem Amte verbrachte Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet.

§ 8. Soweit im Ortsgesetz günstigere Bestimmungen enthalten sind, gelten diese.



Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- Abgaben**, indirekte 9.
Ablehnung des Amtes eines Stadtverordneten 14.
— der Wahl zum unbesoldeten Ratsmitgliede 23.
Ablehnungsgründe, über deren Vorhandensein entscheiden zunächst die Stadtverordneten 14.
Abwesenheit, willkürliche 8.
Alter entschuldigt gegen Uebernahme der Ehrenämter 14.
Amtshauptmann 39, 40, 41.
— bestimmt, wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist 46.
Anlagefuß, zur Feststellung desselben ist Genehmigung d. Aufsichtsbehörde erforderlich 11, 35.
Anfässigkeit im Gemeindebezirke 6.
Arbeiterpolizei 41.
Armenpflege 41.
Armenunterstützung macht des Stimmrechts verlustig 12.
Aufenthalt, vorübergehender im Gemeindebezirke 9.
Aufläufe 42.
Auflösung d. Stadtverordneten 22.
Aufrufen der Ratsmitglieder 23.
Aufsichtsbehörde 5, 8, 9, 11, 14, 15, 23, 24, 26, 30, 34, 35.
Ausschüsse, Wahl d. Mitglieder 32.
—, Vorsitzender 32.
—, außerordentliche 33.
- Baugenehmigungsgesuche** 42.
Bauordnungswidrigkeiten 42.
Begräbniswesen 41.
Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben 25.
Betrunkene, Einschreiten gegen dieselben 41.
Bettelwesen, Abstellung desselben 41.
Bezirksauschuß 39, 43, 44.
—, Mitwirkung bei Bestimmung der berufsmäßigen Gemeindebeamten 46.
Beurlaubung der Ratsmitglieder 25.
— des Bürgermeisters 26.
Bezirksvorsteher, Wahl 33.
—, Instruktion 33.
Bürgermeister 28, 31, 32.
— muß besoldet sein 23.
— in mittleren u. kleinen Städten 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44.
Bürgerrecht erteilt der Stadtrat 6.
—, Berechtigung zum Erwerbe 6.
—, Verpflichtung zum Erwerbe 7.
—, wer davon befreit ist 7.
—, Gebühren für Erteilung 7.
—, Verlust 8.
—, Verzicht 8.
Bürgerrechtsgeld, Erhebung eines solchen ist nicht gestattet 8.

Dienstlohn der besoldeten Ratsmitglieder 24.

—, Veranschlagung desselben bei Erhebung der Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens 10.

Dispensationsrecht des Ministeriums des Innern 35.

Dualismus der Gemeindeorgane 11.

Ehrenbürgerrecht 8.

Ehrenrechte, bürgerliche, deren Entziehung durch richterliches Erkenntnis 13.

Eidesformel 36.

Eintaufsgeld 8.

Einkommen, Erhebung der Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe desselben 10.

Einspruch gegen die Wahlliste 15.

Einwendung gegen das Wahlverfahren 17.

Epidemien, Maßregeln zu Abwendung derselben 41.

Ergänzungswahlen 17.

Ersatzmänner, deren Wahl ist der Autonomie der Gemeinde überlassen 12.

Ewaren, Beaufsichtigung des Verkaufs 41.

Feuerpolizei 42.

Fischarten, Beglaubigung derselben 42.

Fiskus s. Staatsfiskus.

Frauenspersonen sind v. Stimmrecht ausgeschlossen 12.

Fremde, Annahme von Anmeldungen derselben 41.

Friedensstörungen, Abwehr derselben 41.

Gehalt der Stadtratsmitglieder 23, 24.

Geldstrafen fließen in die Stadtgemeindekasse 43.

Geltendmachung unbezweifelnder Rechte 20.

Gemeindeanlagen, Erhebung derselben nach dem Maßstabe des Einkommens 10.

Gemeindebeamte können nicht Stadtverordnete sein 14.

—, berufsmäßige 46.

Gemeindebezirk, zur Aenderung desselben ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 35.

Gemeindeleistungen, persönliche, Befreiung davon 10.

—, dingliche Befreiung davon 10.

Gemeindemitglieder 6.

Gemeindeschulden, zur Vermehrung derselben ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 35.

Gemeindeverbände, deren Bildung 4.

Geschäftsordnung des Stadtrats 28.

— der Stadtverordneten 21.

Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten 46, 47.

Gesindepolizei 41.

Gesundheitspolizei 41.

Gewerbebetrieb, Mitleidenheit desselb. an d. Gemeindelasten 9.

—, auswärtiger 9.

Gewerbepolizei 40.

Grundbesitz, Mitleidenheit desselben an den Gemeindelasten 9.

—, auswärtiger 9.

Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen 10.

—, Bewirtschaftung 19.

Hauptniederlassung 9.

Holzschläge, außerordentliche 5.

Immobilienbrandversicherungswesen 42.

Indirekte Abgaben 9.

Juristische Personen sind Gemeindemitglieder 6.

— sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet noch berechtigt 7.

Justifikation der Rechnungen 30.

- Kammergüter** 4.
Kapitaleinnahmen, außerordentliche wachsen dem Stammvermögen zu 5.
Kirchen, Befreiung von Gemeindeanlagen 10.
Klassenangehörigkeit, für deren Beurteilung ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend 17.
Kontursverfahren, während der Dauer desselben ruht das Stimmrecht 12.
Kosten- und Stempelfreiheit 35.
Krankepflege 41.
Kränklichkeit berechtigt zur Ablehnung eines Ehrenamtes 14.
Kreisausschuß 34.
Kreishauptmann 4, 17, 25, 27, 29, 34, 39, 45.
- Landeslotterie** ist befreit von Gemeindeanlagen 11.
Landstreicher 41.
Localstatut s. Ortsstatut.
Los, wenn es entscheidet 12, 17, 18, 25, 38.
- Meinungsverschiedenheiten** zwischen Stadtrat und Stadtverordneten 29.
Militärpersonen 7.
Ministerium des Innern 3, 4, 9, 22, 25, 26, 27, 30, 34, 43, 45.
Mitglieder des Königl. Hauses sind zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht verpflichtet 7.
Mobiliarbrandversicherungswesen 42.
- Nebengeschäfte der Ratsmitglieder** 24.
Neubauten, Befreiung von Gemeindeleistungen 11.
 —, Anmeldung 42.
Niederlegung des Amtes eines Stadtverordneten 18.
 — des Amtes eines unbesoldeten Ratsmitgliedes 25.

Nutzungsrechte an Teilen des Stadtvermögens 5.

- Oberaufsicht des Staates** 4, 33.
Oberbürgermeister 23.
Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten 22.
 — der gemeinschaftl. Sitzungen des Stadtrats und der Stadtverordneten 29.
 — des Stadtgemeinderats 31.
Ortspolizei, Verwaltung derselben steht dem Stadtrat zu 27.
 — in mittleren und kleinen Städten 41.
Ortsstatut, darf der Städteordnung nicht widersprechen 3.
 —, Bestätigung 3.
 —, Errichtung u. Abänderung 19.
 — tritt außer Wirksamkeit, soweit es mit der Städteordnung nicht vereinbar 36.

- Pension der Ratsmitglieder** 24.
 — der Gemeindeunterbeamten 27.
 — der berufsmäßigen Gemeindebeamten 46.
 —, Wegfall derselben 47.
 —, erlischt wegen Pflichtverletzung 47.
 —, Verzicht auf dieselbe ist ungültig 47.

- Persönliche Zulagen** 23.
Polizei in den Landesanstalten u. in den Gefangenhäusern 27.
 — in Dresden und Leipzig 27.
 —, Uebertragung derselben auf eine andere Behörde 27.

Polizeiaufsicht 13, 42.

Polizeistunde 41.

Prozesse, Form der Eingehung 20.

Protokolle der Stadtverordneten 21.

Ratsbeschluß, Aufschub eines solchen 29.

Ratsmitglieder in mittleren und kleinen Städten 38, 43, 44.

—, Verpflichtung 39.

Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrate 30.
 — zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderate 40.
Regulative in polizeilichen Angelegenheiten 27, 40.
Removierte sind nicht stimmbe-
 rechtigt 13.
Rentenrolle 7.
Rettung Verunglückter 41.
Rittergüter 4.

Schadenfeuer, Anzeige davon 42.
Schankstätten, Beaufsichtigung
 derselben 41.
Schießgewehre, unerlaubte Füh-
 rung 41.
Schlägereien 42.
Schriftführer d. Stadtverordn. 21.
Schulden, unablegliche 5.
 —, zu deren Tilgung ist ein Til-
 gungsplan aufzustellen 6.
Selbständigkeit ist Bedingung der
 Gemeindemitgliedschaft 6.
Seuchen, Maßregeln zur Abwen-
 dung derselben 41.
Sicherheitspolizei 27.
Sittenpolizei 41.
Sitzungen, gemeinschaftliche des
 Stadtrats und der Stadtver-
 ordneten 29.
Sonntagsfeier 41.
Spiel, verbotenes 41.
Sporteln für Erteilung des Bür-
 gerrechts 8.
 — sind von öffentlichen Beamten,
 Geistlichen u. Lehrern solange
 nicht zu entrichten, als sie sich
 nicht ansässig machen 8.
Staatsangehörigkeit, sächsische, ist
 zum Erwerbe des Bürgerrechts
 erforderlich 6.
Staatseisenbahnbetrieb ist befreit
 von Gemeindeanlagen 11.
Staatsfiskus, Befreiung desselben
 von Gemeindeanlagen 10, 35.
Stadtgemeindebezirk, Abgren-
 zung u. Abänderung desselb. ist
 im Ortsstatut zu beurkunden 4.

Stadtgemeindebezirk, Anschluß
 einzelner Grundstücke an den-
 selben 4.
Stadtgemeinderat 30.
 — in mittleren und kleinen
 Städten 37.
Stadtratsmitglieder können nicht
 Stadtverordnete sein 14.
Stadtrat, Zahl der Mitglieder
 desselben ist statutarisch festzu-
 setzen 23.
 —, Befähigung der rechtskun-
 digen Mitglieder 23.
 —, Anstellung der besoldeten Mit-
 glieder auf Zeit 22.
 —, die besoldeten Mitglieder dür-
 fen keinen anderen Erwerbs-
 zweig haben 24.
 —, Wahl und Ausscheiden der
 unbesoldeten Mitglieder 24.
 —, freiwilliges Abgehen 25, 26.
 —, Aufrücken 23.
 —, Entlassung 25.
 — vertritt die Gemeinde 26.
 — hat die obrigkeitliche Gewalt
 im Gemeindebezirke 26.
 — verwaltet das Gemeindever-
 mögen und die Gemeinde-
 anstalten 26.
 —, Organ der Staats- und Be-
 zirksverwaltung 27.
 — verwaltet die Ortspolizei 27.
 —, kollegialische Beschlüsse 28.
 —, Verantwortlichkeit 27.
Stadtverordnete, deren Zahl 12.
 —, Verhältnis der Angesehenen
 zu den Unangesehenen 12.
 —, Ausscheiden derselben 12, 18.
 —, deren Wahl erfolgt direkt
 durch die Bürgerschaft 12.
 —, Recht der Information 18.
 — vertreten die Stadtgemeinde
 gegenüber dem Stadtrate 18.
 —, Befugnisse u. Obliegenheiten
 18, 19.
 — kontrollieren die Rechnungen
 19.
 — konkurrieren bei Errichtung od.
 Abänderung des Ortsstatuts 19.

Stadtverordnete beim Haushalt-
plane 19.

- bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken 19.
 - bei Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten 19.
 - bei Vermehrung der Gemeindefschulden 19.
 - konkurrieren bei Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes 19.
 - konkurrieren bei allen Beschlüssen über Bewirtschaftung von Grundstücken 19.
 - bei Eingehung v. Prozessen 20.
 - bei Erlassen 20.
 - bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts 20.
 - beim Verzicht auf Bürger-
nutzungen 20.
 - bei allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher 20.
 - bei Gestattung von Nebenbeschäftigungen seitens der besoldeten Stadtratsmitglieder 20.
 - sind vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative mit ihrem Gutachten zu hören 20.
 - , wenn Angesehene besonders zu vertreten sind 20.
 - , Ausschließung der Privatinteressen 20.
 - , Bestrafungsrecht unter sich 21.
 - , Beschlußfähigkeit 21.
 - , Stimmenmehrheit entscheidet 21.
 - , Protokollsvollziehung 21.
 - , Oeffentlichkeit der Sitzungen 22.
 - , Teilnahme des Stadtrats an den Sitzungen 22.
 - , Verantwortlichkeit 22.
 - , Auflösung 22.
- Stammvermögen** ist unvermindert zu erhalten 5.
- , Abänderung einzelner Teile ohne Verringerung des Gesamtwertes ist gestattet 5.
- Stammvermögen**, zur Vermin-

derung desselben ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 35.

Stellvertretung bei persönlichen Dienstleistungen 9.

Stimmberechtigung bei den Wahlen 12, 18.

Stimmgleichheit bei Wahlen 17.

— bei Verhandlungen der Stadtverordneten 21.

Stimmrecht ist in Person auszuüben 13.

Stimmzählungsprotokoll 16.

Stimmzettel, Beschaffenheit 16.

—, Aufbewahrung 17.

Strafverfügungen, die bei deren Erlaß zu beobachtenden Vorschriften 43.

Suspension von öffentlichen Aemtern 12, 18.

Tanz- und Badeplätze 41.

Tilgung der Schulden 5.

Uebergangsbestimmungen 35, 36.

Unbescholtenheit 7.

Unselbständige Personen können zur Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden 9.

Unterbeamte, städtische 27.

Unterstützung berufsmäßiger Gemeindebeamten 47.

Urkunden, Form derer, in welchen für die Stadtgemeinde ein Recht aufgegeben oder eine Verbindlichkeit übernommen wird 28, 32.

— der Stadtverordneten haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden 22.

Verantwortlichkeit des Stadtrats 29.

Verkehr auf den öffentlichen Wegen 41.

Verpflichtung der Bürger 6.

— des Bürgermeisters 25.

— der Ratsmitglieder 25.

Versammlungen der Bürger oder

- Gemeindemitglieder durch die Gemeindeorgane sind unzulässig 11.
- Vorsteher der Stadtverordneten** 21.
- , Verantwortlichkeit desselben 22.
- Waffen, unerlaubte Führung** 41.
- Wahl, deren Vorbereitung und Leitung steht dem Stadtrate zu** 15.
- des Bürgermeisters 24.
- nach Klassen 16.
- der Ratsmitglieder in mittleren und kleinen Städten 38.
- erfolgt in der Regel auf sechs Jahre 39.
- Wahlauschuß** 15.
- Wahlbezirke, Einteilung des Gemeindebezirks in solche** 16.
- , Verteilung der zu Wählenden unter diese Bezirke 16.
- Wahlergebnis, Bekanntmachung desselben** 17.
- Wahllisten, Aufstellung** 15.
- , Mitteilung derselben an die Stadtverordneten 15.
- , Ausliegen derselben 15.
- , Berichtigung derselben 15.
- , Schluß derselben 15.
- Wahltag** 15.
- Wahlverfahren** 16.
- , Einwendungen gegen dasselbe 17.
- Wahlversammlungen, Annahme von Anmeldungen dazu** 41.
- Wählbarkeit** 14, 18.
- Waldungen, Beschränkung bei Bewirtschaftung derselben** 5.
- Weigerung, ein Ehrenamt anzunehmen od. fortzuverwalten** 14.
- Zivilliste, Gebäude- und Grundstücke derselben sind befreit von Gemeindeanlagen** 10.

Städteverzeichnis

mit Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1910.

Die mit * versehenen 80 Städte haben die Revidierte Städteordnung angenommen, während in den übrigen 63 Städten die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt.

*Abdorf	7883	*Falkenstein	15743
Altenberg	1636	*Frankenberg	13576
*Annaberg	17025	Frauenstein	1281
*Aue	19361	*Freiberg	36237
*Auerbach	12722	Frohburg	3722
Augustusburg	2491	Geising	1316
Bärenstein	609	Geithain	4072
*Bauzen	32755	Geringswalde	4499
Berggießhübel	1327	*Geyer	6451
*Bernstadt	1435	Glashütte	2674
*Bischofswerda	8048	*Glauchau	25155
*Borna	9201	Gottleuba	1414
Brand	3180	*Grimma	11441
Brandis	2917	*Großsch	5609
*Buchholz	9678	*Großenhain	12217
*Burgstädt	8174	Grünhain	2587
Callenberg	3305	*Hainichen	7862
*Chemnitz	287340	Hartenstein	2822
*Colditz	5460	Hartha	6252
*Crimmitschau	28819	*Hohenstein-Ernstthal	15776
Dahlen	3051	Hohnstein	1217
*Dippoldiswalde	4255	Johanngeorgenstadt	6188
*Döbeln	19627	Jöhstadt	2202
Dohna	4347	*Ramenz	11533
*Dresden	546882	*Ritzberg	7227
*Ehrenfriedersdorf	5676	Rohren	819
*Eibenstein	9529	Rönnigsbrück	3730
Elsterberg	5083	*Rönnigstein	4083
Elstra	1425	Lauenstein	874
Elterlein	2481	Lausigt	3434

*Leipzig	589850	Radeburg	3069
*Leisnig	8001	Regis	1490
Lengefeld	3428	*Reichenbach	29681
*Lengsfeld	6851	*Riesa	15287
*Lichtenstein	7892	*Rochlitz	6363
Liebstadt	707	*Rohwein	9211
*Limbach	16807	Rötha	3112
*Löbau	11262	*Sanda	1311
*Lommatzsch	4188	*Schandau	3404
*Lößnitz	7378	Scheibenberg	2633
Lunzenau	4153	Schirgiswalde	3489
*Marienberg	7763	Schlettau	3527
*Markneufkirchen	8962	*Schneeberg	9383
*Markranstädt	8251	*Schöneck	4676
*Meerane	25470	*Schwarzenberg	5367
*Meißen	33884	*Sebnitz	11406
*Mittweida	17800	Siebenlehn	1993
Mügeln	3003	*Stollberg	7863
Mühltroff	1890	Stolpen	1741
Muskchen	1562	Strehla	3182
*Mylau	7957	Taucha	5379
Naunhof	3500	Tharandt	3149
Nerchau	2593	*Thum	4302
*Nehschau	7565	Trebsen	1465
Neusalza	1212	*Treuen	8239
*Neustadt	5331	Unterwiesenthal	637
*Neustädtel	5137	*Waldenburg	2817
*Nossen	5133	*Waldheim	12352
Oberwiesenthal	1729	Wehlen	1264
*Oederan	5985	Weißenberg	1212
*Oelsnitz	13951	*Werdau	20820
*Olbernhau	9681	Wildenfels	2647
*Oschatz	10818	Wilsdruff	3845
Ostritz	3021	Wolkenstein	2116
Pausa	4242	*Wurzen	18576
*Pegau	5785	*Zittau	37084
*Penig	7647	Zöblitz	2407
*Pirna	19523	*Zschopau	6732
*Plauen	121104	Zwenkau	4661
*Pulsnitz	4111	*Zwickau	73538
Rabenau	3341	Zwönitz	3633
*Radeberg	13413		